

Gremien an der Schule

Elternversammlung (Elternabend) (§89 Schulgesetz)

- Eltern der einzelnen Klassen
- Information und Meinungs Austausch in der Klasse
- Wahl von zwei Klassenelternsprechern
- Wahl von zwei Vertretern für Klassenkonferenz
- mindestens drei Elternabende pro Schuljahr

Klassenkonferenz (§ 81 Schulgesetz)

- für jede Klasse gebildet
- Beratung über Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse, insbesondere Versetzung, Ordnungsmaßnahmen
- zwei Vertreter von Elternversammlung gewählt

Gesamtelternvertretung (GEV) (§ 90 Schulgesetz)

- Klassenelternsprecher aller Klassen zusammen
- Vertretung der schulischen Interessen aller Eltern der Schule
- Wahl Elternsprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreter (=GEV-Vorstand)
- Wahl von Vertretern für die schulischen Gremien
 - vier Mitglieder der Schulkonferenz
 - zwei Mitglieder für Bezirkselfternausschuss (BEA)
 - zwei beratende Mitglieder für Gesamtkonferenz der Lehrkräfte
 - je zwei beratende Mitglieder für die Fachkonferenzen
- mindestens drei Sitzungen pro Jahr

Schulkonferenz (§ 75 Schulgesetz)

- oberstes Beratungs- und Beschlussgremium der Schule
- Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule (z.B. Schulprogramm)
- Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten
- Zusammenarbeit von Schülern, Eltern und Schulpersonal
- vier Mitglieder werden von GEV gewählt (alle zwei Jahre) und können an Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mit beratender Stimme teilnehmen

Gesamtkonferenz der Lehrkräfte (§ 79 Schulgesetz)

- Versammlung aller Lehrer und Erzieher
- Beratung und Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- zwei Vertreter der GEV nehmen teil (haben nur beratende Stimme)

Fachkonferenzen (§ 80 Schulgesetz)

- für die einzelnen Fächer
- Beratung über die Angelegenheiten des jeweiligen Faches (Umsetzung der Rahmenlehrpläne, Auswahl der Lehrmittel usw.)